

**HAUSHALTSSATZUNG****DER STADT BENDORF/RHEIN FÜR DAS JAHR 2024****VOM 08.01.2024**

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	41.111.015 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.248.570 €
der Jahresfehlbetrag auf	1.137.555 €

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-258.065 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.060.391 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.196.440 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.136.049 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.264.914 €

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	2.136.049 €
zusammen auf	2.136.049 €

(Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2024 unter der Bedingung erteilt, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Kredite in Höhe von 2.136.049 € nur zur Finanzierung von solchen Maßnahmen verwendet werden darf, die die Ausnahmeveraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.)

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4****Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	27.000.000 €
--	--------------

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

für Wasserversorgung auf	2.200.000 €
für Abwasserbeseitigung auf	3.700.000 €
für Schwimmbad auf	85.000 €
für Bauhof auf	148.000 €
zusammen auf	6.133.000 €
  
2. Kredite zur Liquiditätssicherung auf 1.000.000 €
  
3. Verpflichtungsermächtigungen  
Für die Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

(Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2024 unter der Bedingung erteilt, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bendorf und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 der Gemeindeordnung erfüllen.)

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 395 v. H.
- Grundsteuer B auf 550 v. H.
- Gewerbesteuer auf 410 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf 84 €
- für den zweiten Hund auf 156 €
- für jeden weiteren Hund auf 204 €
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer) auf 672 €

## **§ 7 Stellplatzablösebeträge**

Die Stellplatzablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

- Zone I (Innenstadt) 4.936,00 €
- Zone II (übriges Stadtgebiet) 4.591,00 €

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 16.062.509,24 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 13.637.724,24 € und zum 31.12.2024 = 12.500.169,24 €.

## § 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Verwaltung wird in 0 Fällen zugelassen.  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Eigenbetrieb Stadtwerke wird in 0 Fällen zugelassen.

## § 10 Leistungszahlungen

a) Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung des § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 €
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,00 €

b) Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD (VKA) an Beschäftigte werden festgesetzt:

1. für Leistungsentgelte bei der Kernverwaltung	163.000,00 €
2. für Leistungsentgelte bei den Stadtwerken	41.000,00 €

Bendorf, den 08.01.2024

Stadtverwaltung Bendorf

gez.  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Bendorf, den 08.01.2024

Stadtverwaltung Bendorf

gez.  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2024 bis 23.01.2024 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Rathaus Bendorf, Gebäude III, Zimmer 312 öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 GVBl. S. 419 -in der jeweils gültigen Fassung- gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind  
oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf, den 08.01.2024

Stadtverwaltung Bendorf

gez.

Bürgermeister